

22. Teilnahme

Prüfungsschema zur Beihilfe gem. § 27 StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a) vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat
- b) Hilfeleisten zu dieser Tat

2. Subjektiver Tatbestand

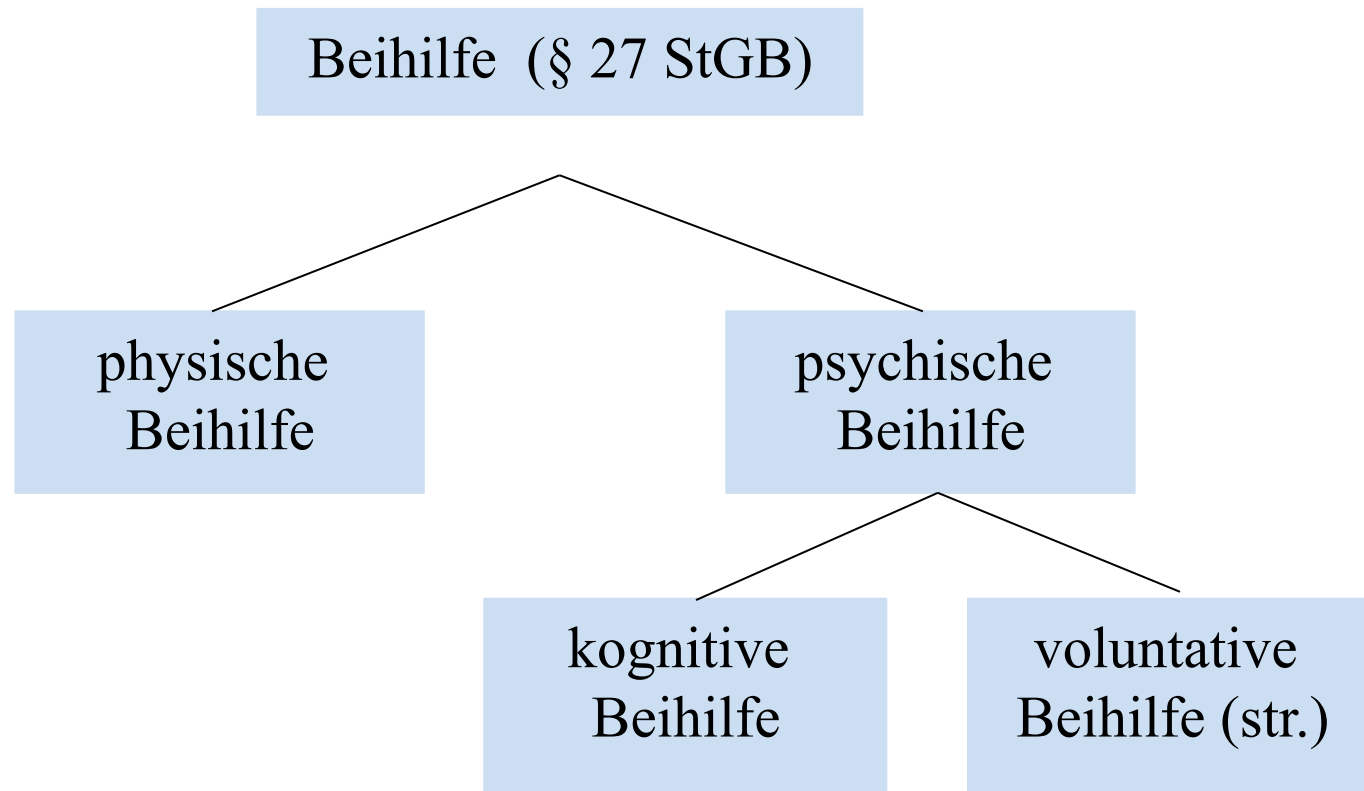
- a) Vorsatz bezüglich der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat
- b) Vorsatz bezüglich des Hilfeleistens

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

22. Teilnahme

Formen der Beihilfe



22. Teilnahme

Kausalität der Hilfeleistung für die Haupttat?



22. Teilnahme

Hilfeleisten durch neutrale Alltagshandlungen?



22. Teilnahme

Hilfeleisten durch neutrale Alltagshandlungen?

M1: Jede Handlung kann Beihilfe sein.

M2: Sozialübliche Handlungen kein Hilfeleisten

M3: Keine Schaffung rechtlich missbilligter Gefahr
bei neutralen Alltagshandlungen



h.M.: Beihilfe, wenn zumindest Wissentlichkeit bezüglich Haupttat. Ausnahmsweise reicht unter bestimmten Voraussetzungen Eventualvorsatz.

22. Teilnahme

Sukzessive Beihilfe?



22. Teilnahme

Abgrenzung Begünstigung und sukzessive Beihilfe zum Diebstahl

M1: Ab Vollendung des Diebstahls ist Beihilfe hierzu ausgeschlossen. Einschlägig ist allein § 257 StGB.

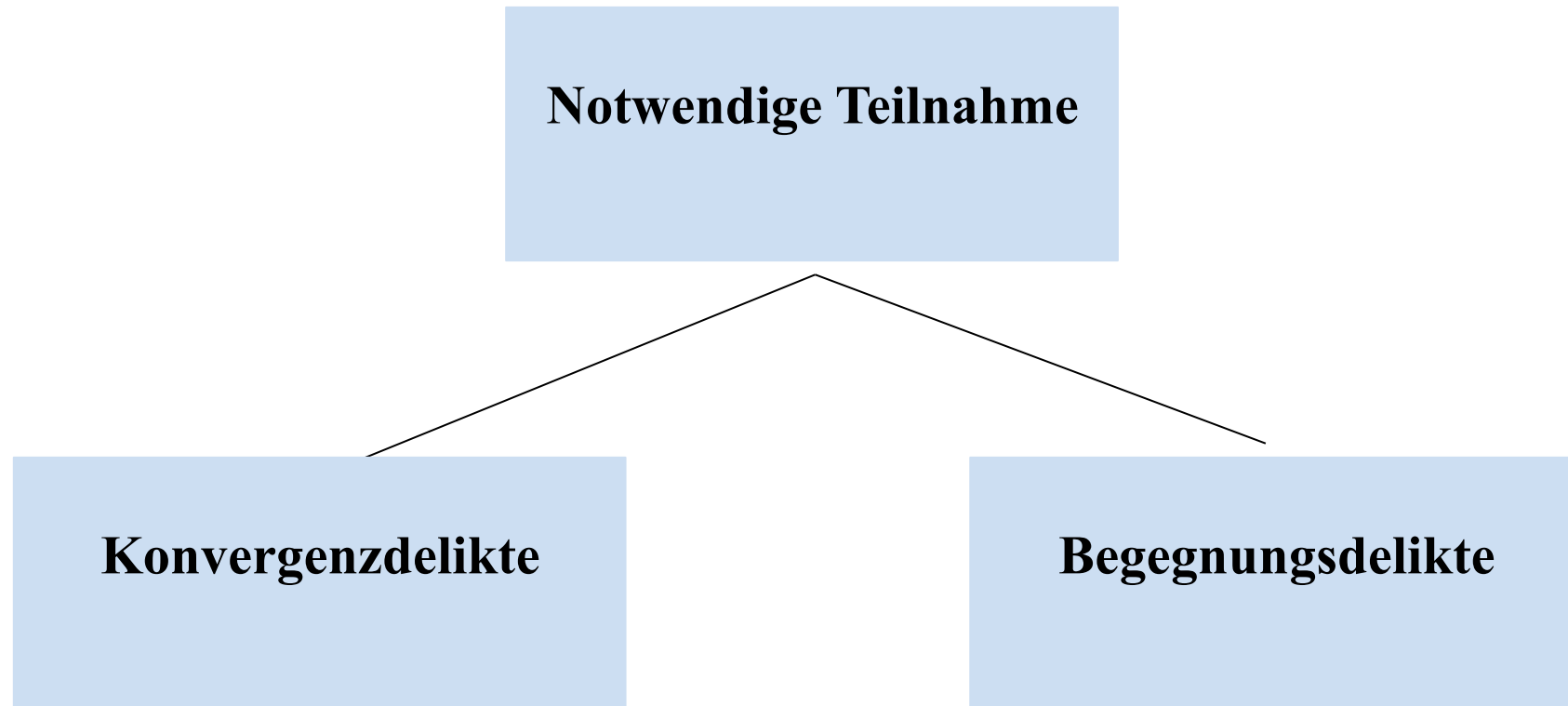
Andernfalls verschwimmt die Grenze zu § 257 StGB. Eine bereits vollendete Tat kann begrifflich nicht mehr gefördert werden.

M2: Auch zum bereits vollendeten Diebstahl ist Beihilfe möglich; eine Strafbarkeit nach § 257 ist dann ausgeschlossen.

Der Gehilfe darf nicht privilegiert werden, weil er auch eine Begünstigung anstrebt. § 257 StGB ist dann mitbestrafte Nachtat (vgl. § 257 III 1 StGB).

Rspr: Beides ist möglich. Die Abgrenzung zwischen sukzessiver Beihilfe zum Diebstahl und Begünstigung ist Tatfrage: Wenn der Beteiligte die Tat eines anderen fördern will, also bei der Erlangung des gesicherten Gewahrsams helfen will, ist er Gehilfe eines Diebstahls. Will er nur die Vorteile eines anderen sichern, geht es um § 257 StGB.

22. Teilnahme



23. Akzessorietät und Akzessorietätslockerungen

Grundsatz der limitierten Akzessorietät

Nach dem Grundsatz der limitierten Akzessorietät hängt die Strafbarkeit der Teilnahme vom Unrecht, das der Haupttäter begangen hat, ab. Auf die Schuld des Haupttäters kommt es nicht an.

→ Strafbarkeit der Teilnahme auch bei schuldlos begangener Haupttat möglich

Ausnahmen:

**Akzessorietätslockerung
auf Schuldebene
§ 29 StGB**

**Akzessorietätslockerung
auf Unrechtsebene
§ 28 StGB**

23. Akzessorietät und Akzessorietätslockerungen

Besondere persönliche Merkmale

täterbezogen

Subj. Mordmerkmale, § 211 II (str.)

„ihm anvertraut“, § 246 II

Amtsträgereigenschaft, z.B. § 340

Vermögensbetreuungspflicht, § 266

Garantenstellung beim unechten
Unterlassungsdelikt

tatbezogen

Obj. Mordmerkmale, § 211 II

Beisichführen einer Waffe, z.B. § 250 II

Unfallbeteiligung, § 142

Zueignungsabsicht, z.B. § 242

Bereicherungsabsicht, z.B. § 263

23. Akzessorietät und Akzessorietätslockerungen

Akzessorietätslockerungen nach § 28 StGB

Strafbegründende
besondere persönliche Merkmale

§ 28 I StGB

Rechtsfolge: Strafmilderung

→ bei der Strafzumessung erörtern

Strafmodifizierende
besondere persönliche Merkmale

§ 28 II StGB

Tatbestandsverschiebung

→ auf Tatbestandsebene prüfen